



Ärztchammer News

Ärztchammer Aktuell News vom 20. März 2020 – COVID-19-Update von Präsident Dr. Peter Niedermoser, KO OMR Dr. Thomas Fiedler und KO-Stv. OMR Dr. Wolfgang Ziegler

» COVID-19-Update von Präsident Dr. Peter Niedermoser, KO OMR Dr. Thomas Fiedler und KO-Stv. OMR Dr. Wolfgang Ziegler



TOP

COVID-19-Update von Präsident Dr. Peter Niedermoser, KO OMR Dr. Thomas Fiedler und KO-Stv. OMR Dr. Wolfgang Ziegler

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

1. AU-Meldung

Wir dürfen aus aktuellem Anlass darauf hinweisen, dass eine AU-Meldung nur möglich ist, wenn der Patient tatsächlich erkrankt ist. Eine AU-Meldung für nicht erkrankte Risikopatienten (etwa auf Wunsch des Arbeitgebers) ist rechtlich nicht zulässig.

2. Corona-Kurzarbeit

In der Nacht haben Regierung bzw Sozialpartner noch Änderungen beschlossen. Daher konnte auch die dafür notwendige Sozialpartnervereinbarung mit der Gewerkschaft bisher noch nicht abgeschlossen werden. Wir haben aber bereits [hier](#) die wichtigsten Punkte zusammengefasst. Das Antragsformular, die Bundesrichtlinie zur Kurzarbeitshilfe sowie weitere Erläuterungen zur Abwicklung finden Sie auf der [Website](#) das AMS. Geben Sie bitte diese Info auch an Ihren Steuerberater weiter und besprechen Sie mit ihm, ob und in welcher Form dieses Modell für Ihre Ordination in Frage kommt.

3. Bitte der Apothekerkammer hinsichtlich der Eintragungen in der e-Medikation

Die Apothekerkammer hat uns darauf hingewiesen, dass zwecks Vermeidung von Ansteckungen derzeit in den Apotheken mit dem halben Team gearbeitet wird. Die Apotheker bitten die Ärzte, in der e-Medikation die Dosierung einzutragen, obwohl sie kein Pflichtfeld ist, um die Abläufe in den Apotheken zu beschleunigen.

4. FFP2- und FFP3-Schutzmasken bitte nicht wegwerfen

Soweit in den Ordinationen **gebrauchte FFP2- oder FFP3-Schutzmasken** zur Verfügung stehen, ersucht das Land, diese derzeit **nicht wegzuwerfen**. Dem Vernehmen nach könnte es **demnächst** eine **Sterilisierungsmöglichkeit** für diese Masken geben und damit die Chance auf eine Wiederverwendung.

5. Impfpfählung des Gesundheitsministeriums

Von Seiten des Gesundheitsministeriums hat uns folgende Empfehlung zum Umgang mit Impfungen erreicht:

- Wenn sichergestellt ist, dass es zu keinen Infektionsrisiken in Bezug auf SARS-CoV-2 kommt (Einzelterminvereinbarung, kein Aufeinandertreffen im Wartezimmer, striktes Einhalten aller empfohlenen Hygienemaßnahmen, nur gesunde Kinder, nur EINE

gesunde Begleitperson, KEINE Geschwister, etc.), können empfohlene Impfungen unter Nutzen-Risiko-Abwägung und in Abhängigkeit von der Situation durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Impfungen/Grundimmunisierungen im ersten Lebensjahr, damit ungeimpfte Kinder rechtzeitig geschützt werden. Routine-Impftermine können wegen der derzeitigen Rahmenbedingungen wenn notwendig wenige Wochen aufgeschoben werden, sollen jedoch entsprechend den Empfehlungen, sobald es die Situation erlaubt, ehestmöglich nachgeholt werden.

- In Bezug auf FSME ist anzuraten, dass ungeimpfte Personen endemische Gebiete jedenfalls meiden.
- Die Pneumokokkenimpfung bei Risikopersonen/vulnerablen Personengruppen und Senioren ist entsprechend den Empfehlungen des Österreichischen Impfplans sinnvoll und explizit empfohlen. Aufgrund der derzeitigen Infektionsgefahr und der Maßnahmen zur Verhinderung der SARS-CoV-2 Ausbreitung ist das Risiko einer SARS-CoV2-Infektion „am Weg“ zur Impfung derzeit aber deutlich höher zu erachten als der Benefit der Impfung in der momentanen Situation. Aus diesen Gründen sollte derzeit nicht allgemein zur Pneumokokken-Impfung für vulnerable Personengruppen aufgerufen werden. Es kann aber im Einzelfall eine individuelle Nutzen-Risiko Abschätzung durch den Arzt erfolgen.

6. Warnung vor privaten Corona-Schnelltests in Ordinationen

Angeblich werden auch in Oberösterreich mittlerweile **Corona-Schnelltests** für Ordinationen angeboten. **Wir dürfen darauf hinweisen, dass diese nachzeitigem Wissensstand nicht valide sind!**

7. Eintragungen im Ärztefinder

Falls die Ordinationszeiten reduziert werden, empfehlen wir zur Information der Patienten, bzw. um einen Überblick über die Versorgungssituation zu haben, die Eintragung im Ärztefinder anzupassen. Eine Kurzanleitung, wie die Änderung der Ordinationszeit durchgeführt werden kann finden Sie [hier](#).

8. Ausgehverbot

Vom derzeitigen Ausgehverbot ausgenommen sind vor allem Wege an die Arbeitsstätte. Da durch die Polizei die Einhaltung des Ausgehverbotes kontrolliert werden kann, hat des BMSGPK ein [Formular](#) zur Verfügung gestellt, das bei Bedarf für Ordinationsmitarbeiter verwendet werden kann.

9. Mietzins-Minderung bzw. –Befreiung im Zusammenhang mit COVID-19

Nach den §§ 1104, 1105 ABGB haben Ärzte für ihre Ordination unter Umständen Anspruch auf Mietzins-Minderung bzw. sogar –Befreiung. Nach diesen Bestimmungen besteht ein Recht auf Reduktion bzw. sogar gänzlichen Entfall des Mietzinses, wenn der Mietgegenstand wegen außerordentlicher Zufälle (genannt sind auch Epidemien) nicht oder nur eingeschränkt gebraucht oder benutzt werden kann. Ärzte, die mit erheblichen Umsatzeinbußen in Zusammenhang mit der aktuellen Situation von COVID-19, konfrontiert sind, sollten daher beim Vermieter ein schriftliches Begehren auf eine angemessene Mietzinsminderung oder sogar –Befreiung stellen. Für die Bestimmung relevant ist allerdings nicht nur der Nachweis durch von COVID-19 verursachten Umsatzeinbußen, sondern auch, dass diese Umsatzeinbußen unwiederbringlich sind und es sich nicht bloß um eine Aufschiebung des Umsatzes handelt.

10. Beitragsreduktionen zur Wohlfahrtskasse wegen Verdienstrückgängen

§ 6 der Beitragsordnung der Wohlfahrtskasse sieht vor, dass der Verwaltungsausschuss auf Ansuchen in Härtefällen Beiträge ermäßigen kann. Der Verwaltungsausschuss hat beschlossen, bei diesen Beitragsreduktionen in Zusammenhang mit der Coronavirus-Situation völlig unbürokratisch vorzugehen. **Die Bezahlung der Pensionsbeiträge kann daher vorläufig ohne weiteren Nachweis von Umsatzreduktionen mit Berufung auf die Auswirkungen der Coronavirus-Folgen vorerst bis zu drei Monate (bis Juni 2020) auf Antrag ausgesetzt werden.** Wir müssen allerdings darauf hinweisen, dass die Nichtbezahlung von Pensionsbeiträgen wegen des Versicherungssystems zu Leistungsreduktionen führt. Allerdings hat das Aussetzen mit drei Monatsbeiträgen nur geringfügige Auswirkungen

auf die Pension bzw. besteht auch die Möglichkeit einer Nachzahlung, wenn sich die wirtschaftliche Situation wieder verbessert.

Kollegiale Grüße,

Dr. Peter Niedermoser, Präsident

OMR Dr. Thomas Fiedler, Kuriennobmann der niedergelassenen Ärzte

OMR Dr. Wolfgang Ziegler, Kuriennobmann-Stellvertreter der niedergelassenen Ärzte

Impressum:

Ärztammer für Oberösterreich, Dinghoferstraße 4, 4010 Linz
Telefon: +43 (0) 732 77 83 71-0, Fax: +43 (0) 732 78 36 60-300
E-Mail: pr@aekoee.at Web: www.aekoee.at
[Ärztammer für OÖ auf facebook](#)

Falls Sie unsere Informationen nicht mehr erhalten wollen, dann klicken Sie bitte [hier](#)